



## Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen § 16c SGB II

### § 16c SGB II

(1) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

### 1. Grundsätze zur Förderung

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Zuschüsse und Darlehen erhalten, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird.

### 2. Zielgruppe

#### 2.1. **Gründungswillige**

Die Zielgruppe der Gründungswilligen erfasst die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige Tätigkeit neu aufnehmen wollen.

Sie verfügen in der Regel über keine oder nur geringe Rücklagen, was aufgrund mangelnder Investitionsfähigkeit - trotz günstiger persönlicher Voraussetzungen und trotz einer guten und tragfähigen Geschäftsidee – die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit erschwert.

#### 2.2 **Selbständige (nebenberuflich)**

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige Tätigkeit bereits nebenberuflich ausüben, können ebenfalls mit Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gefördert werden.



### **3. Förderungsvoraussetzungen**

#### **3.1. Eingliederungsvereinbarung**

Die Förderung mit Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen ist verbindlich durch den Abschluss einer EGV nach § 15 SGB II zu begleiten.

Darin werden sowohl die Förderungsleistungen als auch die Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festgelegt.

In der Eingliederungsvereinbarung soll möglichst konkret verankert sein, welche Ziele mit der Förderung angestrebt werden, um eine zeitnahe und dauerhafte Verringerung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu erreichen.

#### **3.2. Voraussetzungen des genannten Personenkreises**

Der Fallmanager hat die Aufgabe, die Eignung für eine berufliche Selbständigkeit anhand der persönlichen, fachlichen und unternehmerischen Voraussetzungen zu beurteilen bzw. durch Dritte beurteilen zu lassen.

Die Entscheidung muss sich an der Überwindung oder (vorerst) deutlichen Verringerung der Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums orientieren.

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die bereits nebenberuflich selbständig tätig sind, wird ein Zeitraum von 12 Monaten als angemessen angesehen.

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige Tätigkeit neu aufnehmen, wird ein Zeitraum von bis zu 24 Monaten zugrunde gelegt.

Vor der Förderung ist daher eine Prognose abzugeben, ob das Ziel der Überwindung/ Verringerung der Hilfebedürftigkeit mit der angestrebten oder ausgeübten selbständigen Tätigkeit erreicht werden kann.

Hierfür sind zum einen die persönlichen Voraussetzungen und Qualifikationen beim erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu prüfen, zum anderen die realistische wirtschaftliche Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit.

Wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Eignung für eine selbständige Existenz können sein:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit
- Umgang mit körperlichen und seelischen Belastungen
- Unterstützung durch z.B. familiäres Umfeld
- Bereitschaft zu überdurchschnittlich hohen Arbeitszeiten
- Einstellung zu finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen
- Fachliche Qualifikationen, Branchenkenntnisse
- dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how (z.B. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb, etc.)
- Voraussichtliche Gewinn- und Erlöserwartungen
- Kapitalbedarf
- mögliche finanzielle Reserven



### 3.3. Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit

Die Einschaltung einer fachkundigen Stelle soll gewährleisten, dass der Fallmanager die Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit und somit die Aussichten auf Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit realistisch beurteilen kann.

Zur Entscheidungsfindung sind der fachkundigen Stelle folgende Unterlagen vorzulegen:

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing)
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
- Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwartete Erlöse zur monatlichen Berechnung alle 6 Monate)
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf 3 Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)

### 3.4. Voraussetzungen zur Gewährung von Zuschüssen und Darlehen

- Dokumentation des Fallmanagers, dass die Aufnahme der Selbständigkeit (hauptberuflich) in angemessener Zeit die Hilfebedürftigkeit beendet
- der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist mindestens seit 6 Monaten im Hilfebezug
- Eigenbemühungen zur Arbeitsaufnahme auf dem 1. Arbeitsmarkt bzw. die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen innerhalb der letzten 6 Monate können nachgewiesen werden
- ausführliches Konzept muss dem Fallmanagement vorliegen
- Beteiligung vor Einschaltung Fa. Sefrin + Partner (Tragfähigkeitsprüfung)
- Fehlendes Investitionskapital: In der Regel fehlen Gründungswilligen als auch nebenberuflich Selbständigen im Bereich des SGB II finanzielle Mittel für betriebliche Investitionen.  
Vor der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen ist zu prüfen, ob alternative Finanzierungsmöglichkeiten zur Beschaffung von Sachgütern bestehen. Die Gewährung eines Zuschusses oder eines Darlehens ist nur dann möglich, wenn weitere Finanzierungsquellen (z.B. Bürgschaften, Bankkredite, Vermögen etc.) nicht möglich erscheinen. Es kann auf die Einschätzung / Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (z.B. Fa Sefrin+Partner) zurückgegriffen werden.
- Schufa-Auskunft muss vorliegen/Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt



#### 4. Förderbedarfe

Es können Darlehen und Zuschüsse für Sachgüter gewährt werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind.

Notwendig sind sächliche Betriebsmittel, die für die Aufnahme bzw. den Ausbau der selbständigen Tätigkeit benötigt werden. Förderbar sind auch Dienstleistungen im Bereich Coaching und Unternehmensberatung.

Sachmittel sind z.B.

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. PC mit dazugehöriger betrieblicher Software, Telefon, Kopierer, Einrichtungsgegenstände wie z.B. Schreibtisch)
- Investitionen, die das Marketing und den Vertrieb unterstützen (Erstellung von Homepages, Werbemittel, Schaufensterdekorationen, etc.)
- Fahrzeuge
- Maschinen und Anlagen
- Werkzeuge
- Arbeitsmittel
- Material-, Waren- und Ersatzteillager (Erstausstattung und notwendige Aufstockungen)
- Konzessionen (z.B. Gastronomie)

Kosten für folgende Beispiele können im Rahmen des § 16c SGB II nicht übernommen werden:

- Sachkosten für notwendige Qualifikationen / Prüfungen, die für die Wahrnehmung der selbständigen Tätigkeit erforderlich sind
- Kosten für Tragfähigkeitsbescheinigungen bzw. Einschaltung der zuständigen fachkundigen Stelle

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

#### 5. Höhe und Zeitrahmen der Förderung

Bei der Höhe und dem Zeitrahmen der Förderung ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Notwendige Sachmittel können im Hinblick auf die Lebensumstände während des Bezuges von Arbeitslosengeld II unangemessen sein, wenn eine preiswertere Alternative zur Erfüllung des betrieblichen Zwecks ebenso geeignet ist.

Es ist sowohl die Erbringung von Darlehen als auch von Zuschüssen vorgesehen. Hier sollte geprüft werden, was dem Zweck der Förderung am ehesten entspricht und die Aufnahme bzw. Ausübung der selbständigen Tätigkeit am besten unterstützt.



### 5.1. Darlehen

- (1) Ein Darlehen kann bis zu einer Höhe von maximal 5.000 € gewährt werden.
- (2) Darlehen sind zweckgebunden zu vergeben und können vorzugsweise bei größeren Anschaffungen oder bei einem stetigen Finanzbedarf gewährt werden.
- (3) Die Gewährung von Darlehen hat Vorrang vor der Gewährung von Zuschüssen.
- (4) Bei der Rückzahlung des Darlehens soll bei der Festlegung der Ratenhöhe die persönliche und wirtschaftliche Situation des Existenzgründers bzw. Selbständigen berücksichtigt werden. Sollte die Rückzahlung eines Darlehens nicht wie vereinbart möglich sein, ist eine erneute Prüfung der aktuellen finanziellen Situation erforderlich und möglicherweise die Ratenhöhe anzupassen.
- (5) Eine Sicherung kann durch die Abtretung zukünftiger Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Sozialleistungsbezug erfolgen.

### 5.2. Zuschuss

- (1) Zuschüsse sind auf einen Maximalbetrag von 3.000 € begrenzt. Sie können einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden.
- (2) Zuschüsse sind zweckgebunden zu vergeben. Sie können bevorzugt bei kleineren Anschaffungen und für konkrete Vorhaben bewilligt werden.

### 5.2. Kombination Darlehen – Zuschuss

Insbesondere bei größerem Förderungsvolumen ist auch an eine Kombination von Darlehen und Zuschuss zu denken.

In diesen Fällen sind die Gesamtumstände des Einzelfalles und individuelle Motivationslagen zu berücksichtigen. So ist z.B. bei der Förderung eines Kfz der (private) Vorteil für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der wirtschaftlichen Notwendigkeit für die selbständige Tätigkeit gegenüberzustellen.

Erfolgt die Förderung in einer Kombination von Darlehen und Zuschuss, so soll der Gesamtförderbetrag jeweils hälftig als Darlehen und hälftig als Zuschuss erbracht werden.

Beispiel:

Förderbetrag gesamt	4.000 €
→ Darlehen in Höhe von	2.000 €
→ Zuschuss in Höhe von	2.000 €

### 5.3. Zeitrahmen der Förderung



(1) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die bereits nebenberuflich selbständig tätig sind, wird ein Zeitraum von 12 Monaten als angemessen angesehen, um feststellen zu können, ob die Förderung nach § 16c die Selbständigkeit unterstützt hat.

(2) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige Tätigkeit neu aufnehmen, wird wegen größerer Erfolgsaussichten ein Zeitraum von bis zu 24 Monaten zugrunde gelegt.

(3) Bei einem Scheitern des Gründungsvorhabens nach spätestens 24 Monaten und einem erneuten alternativen Gründungsvorhaben oder beim Feststellen der erfolglosen Selbständigkeit nach 12 Monaten ist eine erneute Förderung nach § 16c nur im begründeten Einzelfall frühestens nach 12 Monaten möglich.

## **6. Pflichten des Geförderten**

Die Verwendung der Fördermittel ist vom Antragsteller im Rahmen von Nachweisen seines Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplans nachzuweisen.

Dabei sind auch folgende Angaben erforderlich:

- beabsichtigter zeitlicher Ablauf
- voraussichtliche Kosten
- weitere Finanzierung der erforderlichen Sachmittel

(siehe hierzu auch Punkt 3.1.)

## **7. Nachhaltigkeit**

Die Förderung der Aufnahme bzw. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit soll der dauerhaften Verringerung oder Überwindung von Hilfebedürftigkeit dienen. Daher muss der Erfolg dieser Förderung regelmäßig nachgehalten werden.

Dabei ist auf Basis der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung zu beurteilen und zu dokumentieren, ob und inwieweit sich die selbständige Tätigkeit verfestigt hat und dauerhaft zur Einkommenserzielung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird.